

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2018 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 601.720.000,00 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlages des Vorstands wie folgt vorgenommen:

Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 1,40 ausgeschüttet, sohin insgesamt höchstens EUR 601.720.000,00.

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

Die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre wird – abweichend von Punkt 23.4 der Satzung, welcher die Auszahlung der Dividende 10 Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung vorsieht - fünf Bankarbeitstage nach der Hauptversammlung, sohin am 22. Mai 2019, erfolgen.

ERLÄUTERUNG

Nach derzeit in Österreich geltender Rechtslage wird die Auszahlung der Dividende aus steuerlicher Sicht als Einlagenrückzahlung behandelt, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegt, sondern die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien kürzt.

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Vorstands der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum zusätzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt.

ERLÄUTERUNG

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wurde von der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG 2017 zum zusätzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018 bestellt.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG hat während des Geschäftsjahres 2018 unter anderem regelmäßig die Unabhängigkeit der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, insbesondere im Hinblick auf die für die Erste Group erbrachten zusätzlichen Leistungen (Nichtprüfungsleistungen), gemäß § 63a Abs. 4 Z 4 BWG geprüft und überwacht.

Nach Erörterung der Gefahren für die Unabhängigkeit der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH sowie der Vorlage einer Unabhängigkeitserklärung gemäß § 270 UGB durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat die Erneuerung des Prüfungsmandats der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als zusätzlichen Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht jeweils für das Geschäftsjahr 2020 empfohlen.

Im Geschäftsbericht der Erste Group für das Geschäftsjahr 2018 sind die von den Abschlussprüfern der Erste Group Bank AG und deren Tochterunternehmen für die für das Berichtsjahr 2018 verrechneten Honorare ersichtlich. Die dort angegebenen Honorare von PwC beinhalten sowohl Leistungen der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als auch von Gesellschaften des PwC-Netzwerks.

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die Satzung wird in Punkt 15.1. wie folgt geändert:

<p>Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens vierzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung wird, solange sie laut § 92 Abs. 9 BWG für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit haftet, das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats eingeräumt. Die Bestimmungen des Punktes 12 sind zu beachten.</p>	<p>The Supervisory Board shall consist of at least three and a maximum of fourteen members elected by the shareholders' meeting. As long as DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung is liable for all present and future liabilities of the Company in the case of its insolvency pursuant to Section 92 para 9 Banking Act, the DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung will be granted the right to nominate up to one third of the members of the Supervisory Board to be elected by the shareholders' meeting. The provisions of item 12 shall have to be considered.</p>
---	---

BEGRÜNDUNG

Die Satzung der Erste Group Bank AG sieht in Punkt 15.1 für den Aufsichtsrat eine maximale Mitgliederzahl von zwölf vor. Aufgrund der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgesehenen Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf dreizehn muss die Satzung geändert werden. Aus Gründen der höheren Flexibilität wird die Anzahl der maximal möglichen Aufsichtsratsmitglieder auf vierzehn erhöht.

Tagesordnungspunkt 7

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

1. Die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder wird von elf auf dreizehn Mitglieder erhöht.
2. Frau Elisabeth Krainer Senger-Weiss, geboren am 6. August 1972, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
3. Herr Matthias Bulach, geboren am 2. September 1976, Frau Marion Khüny, geboren am 18. Mai 1969, und Frau Michèle Florence Sutter-Rüdisser, geboren am 27. Juli 1979, werden mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
4. Herr Gunter Griss, geboren am 27. Juni 1945, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
5. Frau Henrietta Egerth-Stadlhuber, geboren am 16. Februar 1971, wird mit Wirkung ab Eintragung der Satzungsänderung in Punkt 15.1. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat setzt sich seit der Rücklegung des Aufsichtsratsmandats durch Antonio Massanell Lavilla zum 15. September 2017 aus elf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen, da der Aufsichtsrat entschieden hatte, in der Hauptversammlung am 24. Mai 2018 keine Ersatzwahl vorzunehmen.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 laufen die Funktionsperioden von Elisabeth Krainer Senger-Weiss, Marion Khüny, Elisabeth Bleyleben-Koren und Gunter Griss aus.

In der kommenden Hauptversammlung am 15. Mai 2019 wären daher vier Mitglieder zu wählen, um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von elf Personen nach der Wahl in der Hauptversammlung am 17. Mai 2017 wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat besteht nach Annahme von Tagesordnungspunkt 6 und nach Eintragung der Satzungsänderung gemäß Punkt 15.1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens vierzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mitgliederzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder auf dreizehn zu erhöhen, sodass in der kommenden Hauptversammlung am 15. Mai 2019 sechs Mitglieder gewählt werden sollen. Die Erhöhung erfolgt vor dem Hintergrund der steigenden regulatorischen Anforderungen. Über den Antrag auf Erhöhung der Mitgliederzahl ist vor der Wahl der Mitglieder abzustimmen.

Bei einer Anzahl von 13 von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern müssen mindestens 4 Sitze im Aufsichtsrat jeweils von Frauen und Männern besetzt sein, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 Aktiengesetz zu erfüllen. Bei Besetzung des Aufsichtsrats entsprechend dem nachfolgenden Wahlvorschlag wird der Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter) aus 4 Frauen und 9 Männern bestehen, womit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 Aktiengesetz erfüllt wird.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass eine Erfüllung des Mindestanteilsgebot durch den Gesamtaufsichtsrat grundsätzlich ausreicht. Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates bestehen derzeit aus 3 Frauen und 3 Männern.

Es wird die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder Elisabeth Krainer Senger-Weiss, Marion Khüny und Gunter Griss vorgeschlagen. Frau Krainer Senger-Weiss und Herr Griss gehören dem Aufsichtsrat seit 2014, Frau Khüny seit 2017 an. Alle drei haben sich bereit erklärt, neuerlich für eine Wahl zur Verfügung zu stehen. Frau Bleyleben-Koren hat angekündigt, nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Zudem wird die Neuwahl von Matthias Bulach, Henrietta Egerth-Stadlhuber und Michèle Sutter-Rüdisser vorgeschlagen.

Elisabeth Krainer Senger-Weiss ist Rechtsanwältin in Wien, zugelassen in Österreich und New York, und kann aufgrund ihrer juristischen Fachkenntnis im Bereich Wirtschafts- und Unternehmensrecht, ihrer internationalen Erfahrung und ihres Fachwissens zum Thema Immobilien und Familienunternehmen einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des Aufsichtsrats leisten.

Matthias Bulach ist seit November 2016 Mitglied des Vorstands der CaixaBank. Herr Bulach hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Universität St. Gallen sowie einen MBA der IESE Business School der Universität von Navarra. Er war zuvor in der CaixaBank für Finanzplanung, Planung und Kapitalmanagement zuständig. Er ist Mitglied des Board of Directors der CaixaBank Asset Management SGIIC S.A. und Vorsitzender des dortigen Audit Committees. Zudem ist er Mitglied des Board of Directors der Building Center S.A. der CaixaBank. In der Vergangenheit arbeitete Matthias Bulach als Senior Associate bei McKinsey & Company, wo er sich auf den Finanzsektor spezialisierte. Herr Bulach verfügt somit über ausgewiesene

Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Controlling, der Kapitalplanung und des Asset Managements.

Henrietta Egerth-Stadlhuber absolvierte das Studium der Handelswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz und arbeitete danach einige Jahre in Brüssel, u.a. in der Europäischen Kommission. Danach war sie für die Industriellen Vereinigung tätig und ab dem Jahr 2000 für das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Seit September 2004 ist sie Geschäftsführerin der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) Frau Egerth-Stadlhuber ergänzt die Expertise des Aufsichtsrats insbesondere in den Bereichen Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung.

Marion Khüny war in der Commerzbank AG, Frankfurt, als Bereichsvorstand für Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko tätig. Davor war sie Bereichsleiterin für Markt-, Operationales und Reputationsrisiko in der UniCredit Bank AG München und Co-Head für Krediteigenhandel in der Unicredit Group. Sie verfügt über einen Abschluss in Internationale Wirtschaftswissenschaften der Leopold-Franzens-Universität, Innsbruck/Marquette University, Milwaukee/USA und ist Chartered Financial Analyst (CFA) sowie Finanzanalyst (DVFA) des Berufsverbandes der Investment Professionals. Frau Khüny verfügt über ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Kreditwesen, Asset Liability Management, Digitalisierung, Kostenmanagement sowie Risiko und Modelle.

Michèle F.Sutter-Rüdissler ist Titularprofessorin für Organizational Control und Corporate Governance sowie Vizedirektorin am Institut für Accounting, Controlling und Auditing der Universität St. Gallen. Sie ist zudem ständige Gastprofessorin für Banking and Insurance an der School of Management der Università Commerciale Luigi Bocconi in Mailand und ist ein nicht-exekutives Mitglied verschiedener Verwaltungsräte. In der Vergangenheit war sie Gastprofessorin an der WU Wirtschaftsuniversität in Wien sowie Oberassistentin an der Universität Zürich und Visiting Scholar an der Tsinghua University in Peking, V.R. China. Sie arbeitete auch für Ernst & Young und im Rahmen ihres Studiums in der Finanzdienstleistungs- und Hotelindustrie. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören Corporate Governance Themen, insbesondere die Erforschung von Leitungs- und Überwachungsstrukturen bei Aktiengesellschaften sowie Themen zu Board Governance, speziell die Analyse der Aufgaben, Pflichten und Arbeitsweisen von Verwaltungsräten im internationalen Vergleich. Darüber hinaus forscht sie auch zu Themen betreffend Organizational Control, also das Zusammenspiel von internen und externen Unternehmenssteuerungs- und Überwachungsaktivitäten (Audit Committee, Management, Interne und Externe Revision, Risikomanagement und Compliance Funktion). Frau Sutter-Rüdissler verfügt somit über ausgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet Corporate Governance und Organizational Control.

Gunter Griss ist seit 1975 Senior-Partner der Grazer Rechtsanwaltskanzlei Griss & Partner. Herr Griss verfügt über ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Unternehmensrechts sowie zum österreichischen Sparkassensektor.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Ermittlung von Kandidaten für den Aufsichtsrat gemäß den EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen („EBA-Leitlinien“) sowie der internen Richtlinie der Erste Group Bank AG für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern („Suitability policy of Erste Group Bank AG“) Eignungsbeurteilungen der vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt.

Bei diesen Eignungsbeurteilungen hat der Nominierungsausschuss die Erfüllung der Zuverlässigkeitskriterien, das Vorliegen der hinreichenden theoretischen und praktischen Erfahrung, einer ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit sowie das Vorliegen einer ausreichenden Unabhängigkeit und das mangelnde Vorliegen von Interessenkonflikten sowie das Kriterium der Diversität überprüft. Zudem wurde überprüft, ob alle Kandidaten zur kollektiven Eignung des Gesamtaufsichtsrats beitragen.

Der Nominierungsausschuss ist bei sämtlichen Kandidaten zu einer positiven Beurteilung gekommen und hat dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung die Wahl und Wiederwahl der genannten Kandidaten vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat hat sich dieser Beurteilung angeschlossen.

Kandidaten, die bereits eine Amtsperiode von 5 Jahren als Aufsichtsrat absolviert haben, sollen neuerlich auf die gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer bestellt werden. Für Kandidaten, die erstmals in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG bestellt werden sollen oder die bisher auf die Restlaufzeit eines anderen Aufsichtsratsmitglieds bestellt waren, wird eine Funktionsperiode von 3 Jahren vorgesehen. Die Mandatslaufzeit für Herrn Griss wird aufgrund der in Punkt 12.1 der Satzung vorgesehenen Altershöchstgrenze mit der Beendigung der Hauptversammlung 2020 begrenzt.

Bei der Auswahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten wurden die Anforderungen gemäß Aktiengesetz und Bankwesengesetz berücksichtigt, darunter auch die Bestimmung zur Diversität gemäß § 86 Abs. 7 AktG. Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten haben die Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden, sofern diese Vorschläge samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG und § 28a BWG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 6. Mai 2019 zugehen und spätestens am 8. Mai 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Widrigenfalls darf die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung, insbesondere auf den Punkt „Hinweis auf die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG“ verwiesen.

Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die in der 24. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels wird widerrufen und der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 7 Aktiengesetz zum Zweck des Wertpapierhandels im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5% des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert für die zu erwerbenden Aktien darf die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und den Schlusskurs an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb um nicht mehr als 20% überschreiten. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 14. November 2021.

Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand wird gem § 65 Abs. 1 Z 4 sowie Abs. 1a und Abs. 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 14. November 2021 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zum Zweck der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an die Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung, an deren Begünstigte, an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Erste Group Bank AG sowie mit dieser verbundene Konzernunternehmen oder sonstige Unternehmen im Sinne von § 4d Abs. 5 Z 1 EStG zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Gegenwert je Aktie darf die Untergrenze von zwei Euro nicht unterschreiten und die Obergrenze von 120 Euro nicht überschreiten.

Es wird auch auf den auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands verwiesen.

Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die in der 24. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien ohne Zweckbindung wird widerrufen und der Vorstand wird gem § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und Abs. 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 14. November 2021, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auch unter wiederholter Ausnutzung der 10% Grenze sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Der Gegenwert je Aktie darf die Untergrenze von zwei Euro nicht unterschreiten und die Obergrenze von 120 Euro nicht überschreiten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 14. Mai 2024, gem § 65 Abs. 1b iVm § 171 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere etwa als Gegenleistung für den Erwerb sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland und hiebei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts).

Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen.

Es wird auch auf den auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands verwiesen.